

**Erklärung zur Unternehmensführung
der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB Köln) für das Geschäftsjahr 2025
gemäß des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) der Stadt Köln**

I. Entsprechenserklärung gem. Präambel und Geltungsbereich

1. Regelungen

() Die Regelungen des PCGK finden vollständige Anwendung.

(x) Die Regelungen des PCGK finden grundsätzlich Anwendung, mit Ausnahme folgender Ziffern: 2.2.4, 2.3.3., 2.3.4, 2.7.2

Begründung: siehe Anlage 1 zur Entsprechenserklärung (unverändert)

2. Empfehlungen

() Die Empfehlungen des PCGK finden vollständige Anwendung.

(x) Die Empfehlungen des PCGK finden grundsätzlich Anwendung, mit Ausnahme folgender Ziffern: 1.4.3, 2.7.1, 2.8.1, 3.2.14, 3.3.4, 3.7.5, 5.10

Begründung: siehe Anlage 2 zur Entsprechenserklärung (unverändert)

3. Anregungen (optional) [*]

(x) Die Anregungen des PCGK finden vollständige Anwendung.

() Die Anregungen des PCGK finden grundsätzlich Anwendung, mit Ausnahme folgender Ziffern: [Ziffern]

Begründung: keine Abweichungen

II. Beschreibung der Arbeitsweise des Geschäftsleitungsorgans sowie der
Zusammensetzung und Arbeitsweise von dessen Ausschüssen gem. Präambel und
Geltungsbereich

1. Beschreibung der Arbeitsweise:

Die Geschäftsleitung der StEB Köln übt der Vorstand als alleinvertretungsberechtigtes Organ des Kommunalunternehmens aus (vgl. § 5 der Unternehmenssatzung). Er entscheidet in eigener Verantwortung, soweit nicht die Satzung dem Verwaltungsrat oder dem Rat der Stadt Köln die Entscheidungskompetenz zuweist. Er wird bei der Unternehmensleitung durch die Geschäftsbereichsleitenden beratend unterstützt. Dazu tauscht er sich mit den Geschäftsbereichsleitungen GK, GW, GN und GI in regelmäßig stattfindenden Treffen sowie einzelfallbezogen in ad hoc-Gesprächen aus. Darüber hinaus führt er regelmäßige Gespräche mit Abteilungsleitenden und Beauftragten. Die Arbeit der Geschäftsleitung ist in einer Geschäftsordnung als internem Regelungsdokument beschrieben.

2. Ausschüsse

(x) Das Geschäftsleitungsorgan hat keinen Ausschuss gebildet.

() Das Geschäftsleitungsorgan hat folgende Ausschüsse gebildet, denen folgende Mitglieder angehören:

III. Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsorgan gem. Präambel und Geltungsbereich

() Die Beteiligung hat kein Aufsichtsorgan

(x) Die Beteiligung hat folgendes Aufsichtsorgan, dem folgende Mitglieder mit folgender Dauer angehören:

Verwaltungsrat

Amtsperiode 2020-2025

Name		Mitglied/stellv. Mitglied seit Datum bzw. von Datum bis Datum*
Abé	Denise	Mitglied: 10.12.2020 bis 20.11.2025
Aengenvoort	Constanze	Mitglied: 10.12.2020 bis 20.11.2025
Albach Dr.	Rolf	Stellv. Mitglied: 25.11.2004 bis 29.01.2008 Mitglied: 29.01.2008 bis 20.11.2025
Becker	Wilfried	Stellv. Mitglied: 26.09.2012 bis 31.12.2025
Brust	Gerhard	Stellv. Mitglied: 25.11.2004 bis 19.11.2009 Mitglied: 19.11.2009 bis 20.11.2025
Ciesla-Baier	Dietmar	Stellv. Mitglied: 25.11.2004 bis 19.11.2009 Mitglied: 19.11.2009 bis 10.12.2020 Stellv. Mitglied: 10.12.2020 bis 20.11.2025
Erkelenz	Martin	Stellv. Mitglied: 02.09.2014 bis 10.12.2021 Mitglied: 10.12.2020 bis 20.11.2025
Giesen	Manfred	Stellv. Mitglied: 10.12.2020 bis 20.11.2025
Haeming	Eric	Stellv. Mitglied: 10.12.2020 bis 20.11.2025
Jäger	Christiane	Mitglied: 10.12.2020 bis 20.11.2025
Jeschka	Manuel	Stellv. Mitglied: 10.12.2020 bis 20.11.2025
Jüde	Peter	Stellv. Mitglied: 10.12.2020 bis 20.11.2025
Kahlix	Thomas	Stellv. Mitglied: 25.11.2004 bis 20.11.2025
Kircher	Jürgen	Stellv. Mitglied: 02.09.2014 bis 10.12.2020 Mitglied: 10.12.2020 bis 20.11.2025
Köhler	Andreas	Mitglied: 10.12.2020 bis 20.11.2025
Lange	Elisabeth	Mitglied: 10.12.2020 bis 20.11.2025
Oedingen	Erika	Mitglied: 02.09.2014 bis 20.11.2025
Ruffen	Stefanie	Stellv. Mitglied: 10.12.2020 bis 20.11.2025
Schallehn	Robert	Mitglied: 10.12.2020 bis 20.11.2025

Schlömer	Ursula	Mitglied: 30.09.2019 bis 10.12.2020 Stellv. Mitglied: 10.12.2020 bis 20.11.2025
Spehl	Felix	Stellv. Mitglied: 10.12.2020 bis 20.11.2025
Struwe	Rafael	Stellv. Mitglied: 10.12.2020 bis 20.11.2025
Syndicus	Karina	Mitglied: 10.12.2020 bis 20.11.2025
Ulke	Sabine	Mitglied: 01.05.2001 bis 20.11.2025
Weber	Florian	Stellv. Mitglied: 10.12.2020 bis 20.11.2025
Weisenstein	Michael	Stellv. Mitglied: 10.12.2020 bis 20.11.2025
Wolfgramm	William	Vorsitzender: 01.11.2021 bis 24.06.2029**

Amtsperiode 2025-2030

Name			Mitglied/stellv. Mitglied seit Datum bzw. von Datum bis Datum*
Abé	Denise	M.d.R.	Mitglied: 10.12.2020 bis 31.12.2030
Aengenvoort	Constanze	M.d.R.	Mitglied: 10.12.2020 bis 31.12.2030
Boyens	Stephan	M.d.R.	Stellv. Mitglied: 20.11.2025 bis 31.12.2030
Bürgermeister	Dr. Eva	M.d.R.	Stellv. Mitglied: 20.11.2025 bis 31.12.2030
Campione	Roberto	M.d.R.	Mitglied: 20.11.2025 bis 31.12.2030
Corvin	Anja	M.d.R.	Stellv. Mitglied: 20.11.2025 bis 31.12.2030
Erkelenz	Martin	M.d.R.	Stellv. Mitglied: 02.09.2014 bis 10.12.2021 Mitglied: 10.12.2020 bis 31.12.2030
Froh Geb. Jeschka	Manuel	M.d.R.	Stellv. Mitglied: 10.12.2020 bis 31.12.2030
Glashagen	Jennifer	M.d.R.	Mitglied: 10.12.2020 bis 20.11.2025
Haeming	Eric	M.d.R.	Stellv. Mitglied: 10.12.2020 bis 31.12.2030
Kloß	Patrick	M.d.R.	Stellv. Mitglied: 20.11.2025 bis 31.12.2030
Köhler	Andreas		Mitglied: 10.12.2020 bis 20.11.2025 Stellv. Mitglied: 20.11.2025 bis 31.12.2030
Lange	Elisabeth		Mitglied: 10.12.2020 bis 31.12.2030
Lorenz	Lukas	M.d.R.	Stellv. Mitglied: 20.11.2025 bis 31.12.2030
Nickel	Rainer		Stellv. Mitglied: 20.11.2025 bis 31.12.2030
Oedingen	Erika		Mitglied: 02.09.2014 bis 31.12.2030
Preuß	Kerstin	M.d.R.	Stellv. Mitglied: 20.11.2025 bis 31.12.2030
Rellecke	Karl Johann		Stellv. Mitglied: 20.11.2025 bis 31.12.2030
Ruffen	Stefanie	M.d.R.	Stellv. Mitglied: 10.12.2020 bis 31.12.2030
Schallehn	Robert	M.d.R.	Mitglied: 10.12.2020 bis 31.12.2030
Schänke	Ilka	M.d.R.	Mitglied: 20.11.2025 bis 31.12.2030

Schneeloch	Sandra	M.d.R	Stellv. Mitglied: 20.11.2025 bis 31.12.2030
Struwe	Rafael		Stellv. Mitglied: 10.12.2020 bis 20.11.2025 Mitglied: 20.11.2025 bis 31.12.2030
Suthor	Nathalie		Stellv. Mitglied: 20.11.2025 bis 31.12.2030
Welter	Thomas	M.d.R	Mitglied: 20.11.2025 bis 31.12.2030
Winkelmann	Stefan		Mitglied: 20.11.2025 bis 31.12.2030
Wolfgang	William		Vorsitzender: 01.11.2021 bis 24.06.2029**

*Die vorstehenden Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter*innen werden grundsätzlich für fünf Jahre gewählt; soweit es sich jedoch um Personen handelt, die dem Rat der Stadt Köln angehören (M.d.R. = Mitglied des Rates), endet die Amtszeit mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. 2025 erfolgte die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates am 20.11.2025. Die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates fand am 28.01.2026 statt.

** aus §114a GO NRW Abs (8) "Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören."

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 24.06.2021 erfolgte die Wahl zum Beigeordneten für Dezernat VIII - Umwelt, Klima und Liegenschaften für die Dauer von acht Jahren.

IV. Beschreibung der Arbeitsweise des Aufsichtsorgans sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von dessen Ausschüssen gem. Präambel und Geltungsbereich

1. Arbeitsweise

() Die Beteiligung hat kein Aufsichtsorgan.

(x) Beschreibung der Arbeitsweise des Aufsichtsorgans:

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes der StEB Köln. Er beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der StEB Köln, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen, insbesondere eine Zuständigkeit des Rates der Stadt Köln begründen. Der Verwaltungsrat der StEB Köln arbeitet auf der Grundlage der Unternehmenssatzung, die ihm auch besondere Beschlussgegenstände zuweist, sowie einer internen Geschäftsordnung, die den Verhandlungsgang im Einzelnen festlegt.

Er tagt viermal jährlich, grundsätzlich in nicht-öffentlichen Sitzungen; lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungen findet die Sitzung als öffentliche Sitzung statt. Die Sitzungen finden unter der Leitung des Verwaltungsratsvorsitzenden statt. Die Tagesordnung legt der Vorsitzende im Benehmen mit der Vorständin fest. Bestandteil einer jeden Sitzung ist die Vorstellung der Lage des Unternehmens durch die Vorständin.

Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

VI. Benennung von Ausschussmitgliedern gem. Ziffer 2.4.1

Der Verwaltungsrat hat keine Ausschüsse gebildet.

VII. Interessenkonflikte von Aufsichtsorgansmitgliedern gem. Ziffer 2.5.2

(x) Dem Aufsichtsorgan gehören keine Mitglieder an, die in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu dem Unternehmen, dessen Organen, einem kontrollierenden Gesellschafter oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

() Eine solche Beziehung besteht und die betreffende Person ist Mitglied des Aufsichtsorgans. Begründung:

VIII. Darstellung des Compliance Management Systems gem. Ziffer 3.2.3

Das Compliance Management System des Unternehmens hat folgende Grundzüge:

Die Umsetzung von Compliance – also die Erfüllung aller rechtlichen und vertraglichen Pflichten sowie der Vorgaben aus internen Regelungsdokumenten – wird bei den StEB Köln durch verschiedene, teils ineinandergreifende Systeme sichergestellt.

Um die Erfüllung von gesetzlichen und untergesetzlichen Anforderungen (= rechtliche Pflichten ohne vertragliche Pflichten) zu gewährleisten, setzen die StEB Köln neben einer Einzelfallberatung der Fachbereiche durch die Rechtsabteilung auch ein Rechtskataster ein, das die verantwortlichen Führungskräfte unterstützt.

Die Bereiche, die im Rechtskataster erfasst sind, werden über eine webbasierte Software daran erinnert, die Einhaltung der in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Pflichten zu prüfen, die Einhaltung zu bestätigen oder ggf. Maßnahmen zu ergreifen, womit kurzfristig ein rechtskonformer Zustand erreicht werden soll. Alle nicht im Rechtskataster erfassten Bereiche sind für die Einhaltung der sie treffenden Pflichten verantwortlich. Dies umfasst die Verfolgung rechtlicher Änderung, die Einholung rechtlicher Beratung durch die Beschäftigten der Rechtsabteilung sowie die Formulierung und Umsetzung notwendiger Maßnahmen.

Beide Gruppen werden unterstützt durch den Arbeitskreis Recht, der durch die frühzeitige Beschäftigung mit rechtlichen Entwicklungen die Fachbereiche frühzeitig auf neue Pflichten hinweisen kann und gleichzeitig für Fragen der Umsetzung rechtlicher Anforderungen zur Verfügung steht. Der Arbeitskreis setzt sich aus Vertretungen aller Fachbereiche sowie der Rechtsabteilung zusammen und tagt mindestens zweimal pro Jahr.

Vertragliche Risiken werden durch eine frühzeitige Einbindung der Rechtsabteilung in die Vertragsverhandlungen sichergestellt. Die Überwachung der Einhaltung der vertraglichen Pflichten erfolgt derzeit dezentral über die Fachabteilungen, soll jedoch sukzessive in ein zentrales Vertragsmanagement überführt werden.

IX. Gewährung von Krediten an Organmitglieder oder deren Angehörige gem. Ziffer 3.7.9

(x) Mitgliedern des Geschäftsleitungsorgans, des Aufsichtsorgans sowie deren Angehörigen wurden keine Kredite des Unternehmens gewährt.

() In folgenden Fällen wurden mit Zustimmung des Aufsichtsrats solche Kredite gewährt:

2. Ausschüsse

(x) Das Aufsichtsorgan hat keinen Ausschuss gebildet.

() Das Aufsichtsorgan hat die folgenden Ausschüsse gebildet, denen die folgenden Mitglieder angehören. Gem. Ziffer 2.4.1 Satz 4 PCGK werden die Namen der den Ausschüssen vorsitzenden Mitglieder hervorgehoben.

IV. Angaben zum Frauenanteil in Führungspositionen gem. Präambel und Geltungsbereich sowie Ziffer 3.2.15

Anteil Frauen: 21 %

Anteil Männer: 79%

Anteil Divers: keine Datenerhebung

(x) Die Beteiligung hat bei der Besetzung von Führungspositionen auf den zwei Ebenen unterhalb des Geschäftsleitungsorgans mit Frauen und Männern jeweils Zielgrößen definiert:

Zielgrößen: Steigerung der Quote weiblicher Führungskräfte um 2,5 % jährlich und
Steigerung der Frauenquote insgesamt um 0,8 % jährlich

() Die vorstehend definierten Zielgrößen wurden aus folgenden sachlichen Gründen nicht eingehalten:

V. Angaben zum Frauenanteil im Aufsichtsrat gem. Präambel und Geltungsbereich sowie Ziffer 2.5.1

Anteil Frauen: keine Datenerhebung

Anteil Männer: keine Datenerhebung

Anteil Divers: keine Datenerhebung

() Die Beteiligung hat bei der Besetzung des Aufsichtsrats mit Frauen und Männern jeweils Zielgrößen definiert:

Zielgrößen: keine Einflussnahme möglich

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat der Stadt Köln gewählt. Dabei entspricht die Besetzung des Verwaltungsrates der politischen Zusammensetzung des Rates. Maßgeblich ist hierbei nicht das Geschlechter- sondern das Fraktionsverhältnis. Die Fraktionen bestimmen dabei die Besetzung der für sie vorgesehenen Positionen.

() Die vorstehend definierten Zielgrößen wurden aus folgenden sachlichen Gründen nicht eingehalten:

X. Beratungsaufträge des Wirtschaftsprüfungsunternehmens gem. Ziffer 5.3

- (x) Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen, das den Jahresabschluss des Unternehmens prüft, war nicht gleichzeitig mit Beratungsaufträgen für das Unternehmen beauftragt.
- () In folgenden begründeten Ausnahmefällen hat das Aufsichtsorgan Ausnahmen für solche Beratungsaufträge zugelassen:

XI. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Geschäftsleitungsorgans in anderen Organen
(Darstellung für den Beteiligungsbericht, vgl. Ziffer 3.4.5)

Die Stadt Köln hält direkt oder indirekt mindestens 50 Prozent der Unternehmensanteile und

(x) kein Mitglied ihres Geschäftsleitungsorgans ist Mitglied in Organen anderer Unternehmen der Stadt Köln in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form oder in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

() folgende Mitglieder ihres Geschäftsleitungsorgans sind Mitglieder in Organen anderer Unternehmen der Stadt Köln in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form bzw. in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen:

Köln, den 9.02.2026

Ulrike Franzke

Vorständin der StEB Köln

Köln, den 09.02.2026

William Wolfram

Vorsitzender des Verwaltungsrates

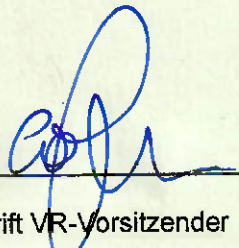
Anlage 1 zur Entsprechungserklärung der StEB Köln zum PCGK 2025

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR haben nachstehende Regelungen des PCGK Köln aufgrund folgender entgegenstehender gesetzlicher bzw. satzungsrechtlicher Bestimmungen nicht angewendet:

Ziffer	Begründung
2.2.4	Von der Beteiligungsverwaltung wurde am 02. August 2021 mitgeteilt, dass vier Mitglieder und vier stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates nicht bzw. nicht an allen 3 Tagen an der Grundlagenschulung im Februar 2021 teilgenommen haben. Eine Begründung ist nicht bekannt.
2.3.3	Gemäß § 5 Abs. 4 der Anstaltssatzung hat der Vorstand den Verwaltungsrat über wichtige Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.
2.3.4	Den Auftrag an den Abschlussprüfer erteilt der Vorstand nach Bestellung durch den Verwaltungsrat gemäß § 114 Abs. 7 Nr. 5 GO NRW. Der Vorstand trifft auch die Honorarvereinbarung.
2.7.2	Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 Anstaltssatzung werden die Verwaltungsratsmitglieder wie die Ratsmitglieder vergütet. Diese Vergütung basiert letztlich auf der Entschädigungsverordnung. Ein Beschluss wird nicht gefasst.

9.2.2016 

Datum, Unterschrift(en) Vorständin

09.02.2018 

Datum, Unterschrift VR-Vorsitzender

Anlage 2 zur Entsprechungserklärung der StEB Köln zum PCGK 2025

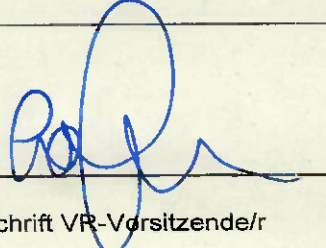
Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR haben nachstehende Empfehlungen des PCGK Köln aus folgenden Gründen nicht angewendet:

Ziffer	Begründung
1.4.3	Ein Teil der dort geforderten Informationen findet sich bereits auf der Homepage der StEB Köln. So kann die interessierte Öffentlichkeit die Anstaltssatzung und den jährlichen Geschäftsbericht, die Namen der Verwaltungsratsmitglieder und der Vorständin und ihres Abwesenheitsvertreters nachlesen. Weitere Veröffentlichungen insbesondere solche, die weitere personenbezogene Daten der Vorständin und der Verwaltungsratsmitglieder preisgeben, sind von den Regeln der DSGVO nicht gedeckt und aus Gründen der Transparenz auch nicht erforderlich.
2.7.1	Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 Anstaltssatzung werden die Verwaltungsratsmitglieder wie Ratsmitglieder vergütet.
2.8.1	Verwaltungsratsmitglieder haften im Innenverhältnis wie Ratsmitglieder, § 2 Abs. 4 KUV, § 43 Abs. 4 GO NRW. Im Außenverhältnis gelten für sie die gleichen Grundsätze wie für den Vorstand der StEB Köln. Seit Oktober 2016 besteht eine D & O-Versicherung, die auch die Verwaltungsratsmitglieder einschl. des Vorsitzenden absichert. Vor dem Hintergrund der geringen Vergütung für die Verwaltungsrats Tätigkeit wurde auf die Vereinbarung eines Selbstbehaltes für die versicherten Personen verzichtet.

3.2.14	Der Management Letter beinhaltet keine berichtspflichtigen Sachverhalte. Er ist nicht Teil des Prüfungsberichts und aus diesem Grund besteht auch keine Vorlagepflicht. Die Beteiligungsverwaltung ist zudem auch nicht Adressat des Prüfungsberichts; dies sind der Verwaltungsrat und der Rat der Stadt Köln. Die Beteiligungsverwaltung ist auch nicht Aufsichtsbehörde der Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 114a GO NRW. Dies ist die Bezirksregierung Köln. Die Beteiligungsverwaltung ist eine Organisationseinheit der Trägerin der StEB Köln und koordiniert die Beziehung zwischen der Stadt Köln und der AöR. In dieser Funktion erhält sie Kenntnis von dem Prüfungsbericht, weil dieser im Rahmen der Erstellung der Ratsvorlage für die Entscheidung nach § 7 Abs. 2 Satz 3 der Anstaltssatzung der Beteiligungsverwaltung vorliegt. Unabhängig hiervon hat das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 der Anstaltssatzung die Rechte aus § 54 HGrG und damit die Möglichkeit sich zu unterrichten und den Betrieb, die Bücher und Schriften der StEB Köln einzusehen. Vor diesem Hintergrund bedarf es nicht der Vorlage eines eventuell erstellten Management Letters.
3.3.4	Im Rahmen des Jahresabschlusses werden die Bezüge des Vorstands offengelegt. Eine weitergehende Zustimmungserklärung ist nicht erforderlich.
3.7.5	Die Berichtspflichten sind nach Art und Weise bereits in § 5 Abs. 5 Anstaltssatzung festgelegt.
5.10	Da die Verhältnismäßigkeit der Vorstandsbezüge bereits bei Abschluss des Anstellungsvertrages geprüft wurde, besteht für weitere jährliche Prüfungen kein Bedarf.

9.2.2026 

Datum, Unterschrift(en) Vorständin

09.02.2026 

Datum, Unterschrift VR-Vorsitzende/r